

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

107 (8.5.1869)

Beilage zu Nr. 107 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 8. Mai 1869.

Vermischte Nachrichten.

Der „Winkel des Boskoner Musikkens“ — so schreiben die „Belletristischen Blätter“ — „wird wirklich zu Stand kommen. Was als Spekulation eines Phantasten galt, ist von der ephemersten aller Städte genehmigt worden, und schon sind die Vorbereitungen in vollem Gang. Amerikanische Rationalisten sollen theils von 20,000 Schülern geschrieben, theils als Symphonie verarbeitet und unter Begleitung von Glöckengläuten und Kanonendonner, auf elektrischem Wege dirigirt, ausgeführt werden. Hundert Schmiebe werden erregt, um bei der Reinerkennung des Ambrosios aus dem „Troubadour“ mitzuwirken. Man könnte es für einen schrecklichen Traum halten, aber es ist schauerliche Wahrheit. Schon wird ein Ampitheater gebaut, welches 50,000 Personen fassen soll.

Badische Chronik.

E. Zur Bankfrage.

IV.

Der Verfasser der öster erwählten Denkschrift stellt eine Reihe von Grundsätzen für die Verwaltung einer Zettelbank auf, von denen wir annehmen müssen, daß er sie in das von ihm erlebte, eine einzige gewisse Bank mit dem Notenprivileg begünstigende Gesetz aufgenommen sehen möchte. Nur von diesem Standpunkte aus haben wir zunächst diese Grundzüge zu beurtheilen. Ob eine nicht privilegierte Zettelbank bei völliger Bankfreiheit Grund hätte, ihre Verwaltung nach den Grundsätzen des Verfassers einzurichten, lassen wir zunächst ganz dahingestellt. Denn das Wichtigste an der Bankfrage, auch an der badischen, bleibt immer die Stellung der Regierung zum Bankwesen.

Wir werden uns jedoch in Folgendem nicht stricke — Seite für Seite — an die Erörterungen der fraglichen Denkschrift halten, sondern die Wichtigkeit der von den Gegnern der Bankfreiheit überhaupt, und im Besonderen auch von dem Verfasser der Denkschrift geforderten Bankbeschränkungen darzutun versuchen.

Wenn man es für selbstverständlich hält, daß Banken nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Staatsbehörden ins Leben treten können, und daß sie ohne staatsseitige Beschränkungen und ohne fortwährende staatliche Ueberwachung ihr Geschäft nicht betreiben dürfen, so muß man auch in der Lage sein, solche Mittel anzugeben, durch welche das Publikum vor der Ausbeutung durch „so gefährliche Institute“ noch einigermaßen geschützt werden kann. Um diese Mittel sind die Anhänger der Beschränkungen des Bankwesens auch nie verlegen gewesen. Sie haben die angeblich besonders verderbenbringenden Geschäfte und Einrichtungen herausgegriffen und gerathen, dieselben einfach zu verbieten, und sie haben beantragt, es als Konzessionsbedingung hinzuzufügen, daß gewisse Einrichtungen, welche angeblich sichere Garantien für einen soliden Geschäftsbetrieb bieten, unweigerlich eingeführt und aufrecht erhalten werden. Weil eine oder die andere Bank zu viel Noten ausgegeben hat, so daß schließlich ihre Noten sich nicht al pari erhalten konnten, und die Inhaber Verluste hatten, glaubt man dem durch Fixirung des Betrages, bis zu welchem eine einzelne Bank Noten ausgeben darf, vorbeugen zu müssen. Weil bei der Ausgabe von zu kleinen Noten der Kleinverkehr vielfach beeinträchtigt, auch das Silber theilweise aus dem Lande verschwinden und durch einen sehr unzweckmäßigen anderen Preisausgleich ersetzt worden sein soll, hält man es für nöthig, daß ein Minimalbetrag für die Größe der Noten festgesetzt werde. Man glaubt die Beobachtung gemacht zu haben, daß, wenn ein Dritteltheil des Betrages der ausgebenen Noten durch Baarbestände, der Rest durch bankmäßige Wechsel gedeckt sei, dies für den Durchschnitt genüge, um den Banken die Einlösungs-fähigkeit zu erhalten; dagegen hat es sich gezeigt, daß eine Lombardforderung, daß Staats- oder andere Werthpapiere mangelhafte Deckungsmittel seien. Deshalb wird die Drittel-Metall- und Zweisittel-Wechsel-Bedeckung als unumstößliches Axiom und als sicherstes Präservativ gegen Verluste, welche die Noteninhaber durch die Nichtentlösung ihrer Noten einmal treffen könnten, angesehen, und in den Bankgesetzen oder Konzessionsbedingungen unweigerlich gefordert. Man hat beobachtet, daß Banken (vielleicht, weil ihnen die Hände zu ordentlichen Geschäften vielfach gebunden waren) Schwindelgeschäfte mit dem Ankauf von Werthpapieren und Waaren auf Spekulation getrieben haben. Dem muß von Polizeiwegen oder von vornherein durch Gesetz oder Konzession vorgebeugt werden. Der Ankauf von Werthpapieren oder Waaren zum Zweck der Spekulation wird also verboten. Man hat beobachtet, daß den Banken Verlegenheiten und den Bankdeponenten Verluste dadurch entstanden sind, daß die Bankdepósitos nicht genügend gedeckt, daß zu viel Depósitos angenommen, daß für dieselben keine bestimmten Kündigungsräume festgesetzt worden waren. Gleich ist man mit dem Gebot der vollen Bedeckung und der Festsetzung gewisser Kündigungsräume, sowie mit der Beschränkung der Depösitenannahme bei der Hand. Endlich: irgend eine Bank hat durch Ankauf oder Beleihung ihrer eigenen Aktien ihrem Kredit geschadet. Man hält es für unerlässlich, dieses Geschäft gesetzlich oder in Konzessionsurkunden zu verbieten.

Alle diese Verbote sind überflüssig, wenn die betreffenden Einrichtungen und bezüglich Geschäfte an sich wirklich verderbenbringend, sie sind lästige und unverantwortliche Beschränkungen, wenn die betreffenden Einrichtungen und bezgl. Ge-

schäfte in der Hand einer verständigen Verwaltung unversänglich sind. Alle jene Gebote sind überflüssig, wenn das eigene Interesse den Banken das Gebotene unverbrüchlich zu beobachten empfiehlt; sie sind lästige Beschränkungen, wo sie von dem eigenen Interesse der Bank nicht schon ohnehin vorgezeichnet sind; sie sind zum größten Theil nur Papiergebote, die zu umgehen sich Mittel und Wege genug finden, deren Beobachtung zu kontrolliren fast in das Reich der Unmöglichkeit gehört.

Alle jene Ver- und Gebote sind unbedeutende und gefährliche, weder durch die Aufgabe des Staates, noch durch die wirtschaftliche Aufgabe der Banken, noch durch die Erfahrung irgendwie gerechtfertigte Eingriffe in die Bewegung der wirtschaftlichen Privatthätigkeit. Der von der Pflicht der Sorge des Staates für die „gemeine Wohlfahrt“ hergenommene legislativ-politische Grund für jene Ge- und Verbote ist nicht stichhaltig. Wie könnten sonst Staatslotterien gehalten und Privatlotterien nicht nur gebildet, sondern sogar begünstigt werden? Wie kann man, unter Hinweisung auf die Pflicht der Fürsorge des Staates für das wirtschaftliche Gedeihen des Volkes, mit der einen Hand Banken durch Ge- und Verbote den Hals zuzuschnüren, und zu gleicher Zeit mit der andern Hand dem Lotterie- und Hazardspiel allerhand Privilegien gewähren?

Doch — betrachten wir uns die obigen Ge- und Verbote im Einzelnen etwas näher! Prüfen wir dieselben im Einzelnen auf ihre Berechtigung und Durchführbarkeit!

Die Beschränkung der Banken in Betreff des Umfangs der Notenausgabe geht von der durch die Wissenschaft und durch zahlreiche Erfahrungen längst widerlegten Annahme aus, als könne man Papiergeld in infinitum nach Willkür und Belieben ausgeben. Zugleich ist diese Beschränkung diktiert von einer Anschauung, derzufolge das Recht der Notenausgabe ein werthvolles und lukratives Privileg des Staates sei. Bekanntlich hat das Kreditgeld seine ganz besondere und engebundene Aufgabe in der Volkswirtschaft. Es hat nur da einzutreten, wo das Metallgeld ein weniger guter Preisausgleich ist, also z. B. bei großen Zahlungen, wo man der Mühe des Zählens überhoben sein will, und der Empfänger Waren nicht annehmen will, weil er sie zu den von ihr zu leistenden kleineren Zahlungen nicht brauchen kann, bei Verschönerungen, wo die Metallverwendung zu viel Spesen verursachen würde, und man Wechsel doch nicht fähig anzuwenden kann u. s. w. Ueberall da, wo das Kreditgeld nicht seine besondere Aufgabe als Preisausgleich zu lösen hat und insbesondere überall in den Kreisen, bis wohin der Kredit des Ausgebers nicht reicht, hat und be- hauptet das Metallgeld seine Vorzüge, läßt es sich durch das Kredit- oder Papiergeld nicht verdrängen. Jeder Thaler Papiergeld, der über das Papiergeld-Bedürfnis hinaus ausge- geben wird, gereicht dem Ausgeber selbst zum Schaden. So kehrt sich der falsche Satz, daß Papiergeld willkürlich in infinitum ausgegeben werden könne, in den richtigen Satz um, daß davon ungestraft nie zu viel ausgegeben werden kann. Und — dies berücksichtigend, kann man den Banken unbesorgt das Recht der unbeschränkten Notenausgabe gewähren, wie man es den schottischen Banken bis 1845 auch wirklich ge- währt hat, ohne den geringsten Nachtheil davon zu verspüren. Damit ist aber nicht gesagt, daß man jenes Recht einzeln den Banken als Privilegium gewähren dürfe. Man muß es allen gewähren; dann werden sie sich alle in ihrer No- tenausgabe kontrolliren, wie sich die schottischen Banken kon- trollirt haben. Das Recht der unbeschränkten Notenausgabe ver- trägt sich freilich nicht mit dem Bankprivilegium. Aber das Bankprivilegium und die Bankbeschränkung vertragen sich nicht mit den Forderungen des Wirtschaftslebens. — Die Beschränkung der Banknotenausgabe — beuteten wir oben an — ist auch vielfach diktiert durch die Rücksicht auf das Staats- papiergeld. „Durch das Staatspapiergeld“ — sagt man — „ist uns ein Mittel in die Hand gegeben, unverzinstliche Anleihen zu machen. Dieses Mittel dürfen wir uns nicht aus der Hand nehmen lassen.“ Dies ist die verderbliche fiskalische An- schauung, welche das Papiergeld nur als ein bequemeres Mittel zum Staatsschuldenmachen betrachtet. Sie führt unaufhaltsam zur Papiergeldwirtschaft und schließlich zum Staatsbankrott. Eine Staatsregierung, welche das Papiergeld von der Seite des Umlaufs betrachtet, begibt sich mit der Ausgabe des ersten Thalerscheines auf einen sehr gefährlichen Weg. Es ist ganz gut, wenn der Staat dazu mitwirkt, das Papiergeld- bedürfnis zu befriedigen; je besser, je unumwandelbarer sein Kredit ist; aber er darf es nur thun um dieses Bedürfnisses willen. Befriedigen das Andere, so kann und muß er seine Notenplatten und Pressen ruhig in seinen Archiven stehen lassen. Des Umlaufs der unverzinstlichen Anleihe werden auch die Banken nie froh werden, wenn sie darauf bei der Notenausgabe das Hauptgewicht legen — und andererseits, was die Brauchbarkeit und die Beliebtheit des Kreditgeldes anbelangt, so werden die Banknoten vor den Noten eines Staates mit geordnetem Finanzwesen und wohlgeordnetem Kredit bei freier Konkurrenz und Jerahaltung aller Zwangs- maßregeln doch immer die Segel streichen müssen.

Die Frage von der Art und der Größe der Notenbedeckung halten wir, so verschiedenartig sie auch zu beantwortend versucht worden, und so oft sie auch Gegenstand der eingehendsten Untersuchungen gewesen ist, für äußerst einfach. Verpflichtet nur das Gesetz die Banken bei Bedeckung des Konturfes, die täglich präsentirten Noten sofort gegen Baargeld einzulösen, so braucht man sich um die Be- deckung in quali et quanto keine Sorge weiter zu machen.

Dann werden die Banken schon wissen, welche Deckungs- mittel und in welcher Höhe dieselben vorhanden sein müssen. Dann werden sie die offenbar verfügbaren baaren Mittel frei verwenden können zu Geschäften, die sie nur um so kredit- fähiger und den Fall der Massen-Präsentation nur um so seltener machen; aber sie werden sich auch durch die Selten- heit dieses Falles nicht in Sorglosigkeit einwiegen lassen, son- dern unter Umständen vielleicht einen viel größeren Betrag, als das Gesetz, oder die Konzessions-Urkunde ihnen vorge- schrieben haben würde, in Baarmitteln disponibel halten.

Die Spekulation mit Werthpapieren und Waaren ist freilich ein Geschäft, welches den Banken so wenig zukommt, wie dem Schuhmacher das Fußmachen. Aber wer wird auch einem Schuhmacher zur Anfertigung von Da- menhüten und Hauben Auftrag geben? Oder welcher Schuh- maker wird, wenn er solche Aufträge effektiv noch als Schuhmacher Vertrauen genießen? Eine Bank, wenn sie aufhört, Verkehrs- und insbesondere Zahlungsvermittlerin zu sein, oder wenn sie nebenher noch andere Geschäfte betreibt, die mit ihrer eigentlichen Aufgabe nichts gemein haben, wird auch bei Lösung ihrer eigentlichen Aufgabe kein Vertrauen mehr finden. Wenn ihr das Publikum Vertrauen schenkt — habeat sibi! Wenn die Aktionäre der Verwaltung solche un- gehörige Geschäfte gestatten — habeant sibi! Wenn der Ge- sellschaftsvertrag die Aufnahme solcher Geschäfte nicht aus- schließt — wer ist denn gezwungen, auf dem Grunde eines solchen Vertrages sich an der Gesellschaft zu beteiligen? Und dann — das Verbot des Spekulationsgeschäftes mit Werthpapieren und Waaren ist nicht auf- recht zu erhalten. Solche Geschäfte können in manni- gacher Weise verschleiert werden. Und je strenger sie verpönt sind, je künstlicher werden sie verschleiert, je verwickel- ter werden die Operationen, je näher rückt die Gefahr für das Publikum.

Nicht selten sind gesetzlich, oder in den Konzessionsurkunden die Banken hinsichtlich des Depositengeschäfts be- schränkt worden. Allein derartige Beschränkungen, wie das Gebot der vollen oder theilweisen Bedeckung der Depósitos, die Feststellung der in Depósitos anzunehmenden Beträge u. s. w. sind längst gerichtet. Sie sind Eingriffe in die freie Ver- waltung der Banken über ihr Geschäft, welche der Solidität und Rationalität desselben meist größeren Eintrag thun, als sie dieselben befördern. Keine Bank kann ungestraft mehr Depo- siten annehmen, als sie verwerten und als wofür sie gut sein kann, und keiner werden Depósitos über ihren Kredit hinaus anvertraut. Man erschwere nur die Gründung von Depo- sitenbanken nicht — dann werden ihrer so viele entstehen, daß keine von ihnen sich zu überbürden braucht und keine überbürdet wird. Man sorge nur dafür, daß Banken mit unbeschränkter Haftpflicht der Teilnehmer recht in Aufnahme kommen; dann wird man nicht zu befürchten haben, daß den Aktien- banken zu viele Depósitos zufließen.

Endlich das Verbot des Ankaufts oder der Bele- hung der eigenen Aktien ist direkt oder indirekt in jedem halbwegs rationalen Gesellschaftsvertrage enthalten. Es gehört auch lediglich dahin und nicht in das Gesetz. Ent- hält der Gesellschaftsvertrag aber jenes Verbot nicht, so sehe man sich vor, ehe man demselben beitrifft. Oder weiß man, daß eine Bank mit ihren eigenen Aktien spekulirt, — und ver- borgen bleiben derartige Spekulationen nicht leicht —, so lasse man sich mit ihr nicht in Geschäfte ein — oder berrühe sie bei durch solche Geschäfte erwachsenem Nachtheil. Freilich ist es schlimm, wenn man es nur mit einer monopolisirten Bank zu thun, wenn man nicht die Auswahl unter konkurri- renden Banken hat. Aber, wenn unsere prinzipale Förde- rung, die der Beseitigung aller Bankprivilegien und Bank- monopole, erst zur Wahrheit geworden, dann braucht Nie- mand mehr besorgt zu sein, daß es an Bankkonkurrenz, und daß es an Banken fehlen werde, welche es verschmähen, durch Ankauf und Beleihung ihrer eigenen Aktien sich auf Kosten ihrer soliden Existenz beiläufig einen Gewinn zu verschaffen.

Lobtnau, 6. Mai. Geleitet wurde vom Großherzogl. Post- inspektor Hrn. Schneider ein neuer Vertrag über die seit 1 1/2 Jahren — aus Mangel an einem billigen Fahrunternehmer — unterbliebene Führung des Postomnibusses zwischen Schönau über Lobtnau und Freiburg mit dem Ablerwies in Oberried in der lokalsten und an- erkennenswerthesten Weise und mit der unverhofften Zugabe eines Schaffners, zum Beginn auf 1. Juni, abgeschlossen.

Die allgemeinste Freude und Dankbarkeit gegen die Großh. Regie- rung über die Befriedigung dieses, den industriellen Bewohnern unsrer Gegend unentbehrlich gewordenen Bedürfnisses erfüllt Aller Herzen und erweckt zu frischerem Leben und erhöhter Thätigkeit.

Wachtpreise.

Ergebnis des am 1. und 4. Mai 1869 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf. Ztr.	Ganze Ver- kaufsumme.	Preis per Ztr.	Ausschlag per Ztr.	Abschlag per Ztr.
Kernen	1399	7831 fl. 13 fr.	5 fl. 36 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Roggen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Gerste	21	108 fl. 24 fr.	4 fl. 55 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Bohnen	9	36 fl. — fr.	4 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Linzen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Milchfrucht	77	313 fl. 28 fr.	4 fl. 4 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Wicken	7	37 fl. 48 fr.	5 fl. 24 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Haber	247	1057 fl. 35 fr.	4 fl. 17 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Erbsen	1	9 fl. — fr.	9 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Zahlungsverfügungen.

Z. 511. Nr. 3556. Baden. Begleitete Zahlungsbefehl... Baden, den 30. April 1869. Großb. d. Amtsgericht. Schmitt.

Z. 516. Nr. 2950. Weinheim. Dem, wegen Meineids gerichtlich verfolgt... Weinheim, den 4. Mai 1869. Großb. d. Amtsgericht. Müller.

Z. 515. Nr. 2951. Weinheim. Der, wegen Meineids gerichtlich verfolgte... Weinheim, den 4. Mai 1869. Großb. d. Amtsgericht. Müller.

Z. 497. Nr. 5026. Breisach. Die Ehefrau des Dionys Gut, Gertrude, geb. Bürgin... Breisach, den 24. April 1869. Großb. d. Amtsgericht. Mors.

Z. 498. Nr. 5027. Breisach. Franz Josef Klingmaier, Landolin Klemm's Witwe... Breisach, den 24. April 1869. Großb. d. Amtsgericht. Mors.

Z. 519. Nr. 3459. Vorberg. Auf Antrag des Andreas Dehm von Oberhäuf... Vorberg, den 30. April 1869. Großb. d. Amtsgericht. Bauer.

Z. 513. Nr. 5313. Laub. Nachdem auf die mit diesseitiger Verfügung vom 27. Februar d. J. Nr. 2648... Laub, den 3. Mai 1869. v. Gerningen.

Z. 512. Nr. 5314. Laub. Nachdem auf die mit diesseitiger Verfügung vom 26. Februar d. J. Nr. 2392... Laub, den 3. Mai 1869. v. Gerningen.

- 7) 16 Rth. Ader in der Helde, einer, Adam Preis, anders. Johann And. Dehm;
8) 1 Vert. 2 1/2 Rth. Ader im Königshofer Pfad, einer, Michael Keller, anders. And. Dehm;
9) 2 Vert. 12 Rth. Weinberg im Scherthal, einer, Heinrich Gabel, anders. Georg Hornung;
10) 2 Vert. 34 Rth. Ader im Memelker, einer, Georg Wörner, anders. Michael Keller;
11) 2 Vert. 23 Ruten Ader im Memelker, einer, Georg Heber, anders. Rathschreiber Freund Erben;
12) 1 Vert. 38 Rth. Weinberg im Gründlein, einer, Michael Keller, anders. Friedrich Henninger;
13) 10 Rth. Garten in der Helde, einer, Johann Gebhard, anders. Johann Gerlein.
Vorberg, den 29. April 1869. Großb. d. Amtsgericht. Bauer.

Z. 520. Nr. 3510. Vorberg. Auf Antrag der Georg Heinrich Kaufmanns Witwe, Maria Magdalena, geb. Herold... Vorberg, den 30. April 1869. Großb. d. Amtsgericht. Bauer.

Z. 510. Nr. 2646. Redarbischofheim. Ueber die Verlassenschaft des f. Landwirths Georg Kunz, alt, von Reichlingen... Redarbischofheim, den 23. April 1869. Großb. d. Amtsgericht. Hornung.

Z. 506. Nr. 1074. Erberg. In Sachen der Ehefrau des Johann Planger, Magdalena, geb. Wächle... Erberg, den 30. April 1869. Großb. d. Amtsgericht. Martin.

Z. 464. Nr. 2678. Ahern. Die Witwe des Franz Anton Eisele von Ottenhöfen, Barbara, geb. Siefermann... Ahern, den 30. April 1869. Großb. d. Amtsgericht. Himel.

Z. 544. Nr. 5318. Laub. Da gegen das Gesuch der Witwe des am 3. Januar 1869 verstorbenen Maurers Longinus Walter, Agnes, geb. Gahmann... Laub, den 3. Mai 1869. Großb. d. Amtsgericht. v. Gerningen.

Z. 503. Nr. 1097. Erbach. J. M. S. gegen Georg Martin Krumm von Bahligen... Erbach, den 26. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet.

über für verlustig erklärt. Laub, den 3. Mai 1869. Großb. d. Amtsgericht. v. Gerningen.

Ganten. Ueber das Vermögen des f. Tagelöhners Jakob Föbel von Sandhofen... Ganten, den 2. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr.

anberaunt. Wer nun aus immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse... Laub, den 3. Mai 1869. Großb. d. Amtsgericht. J. A. C.

Zu 510. Nr. 2646. Redarbischofheim. Ueber die Verlassenschaft des f. Landwirths Georg Kunz, alt, von Reichlingen... Redarbischofheim, den 23. April 1869. Großb. d. Amtsgericht. Hornung.

Z. 510. Nr. 2646. Redarbischofheim. Ueber die Verlassenschaft des f. Landwirths Georg Kunz, alt, von Reichlingen... Redarbischofheim, den 23. April 1869. Großb. d. Amtsgericht. Hornung.

Z. 506. Nr. 1074. Erberg. In Sachen der Ehefrau des Johann Planger, Magdalena, geb. Wächle... Erberg, den 30. April 1869. Großb. d. Amtsgericht. Martin.

Z. 464. Nr. 2678. Ahern. Die Witwe des Franz Anton Eisele von Ottenhöfen, Barbara, geb. Siefermann... Ahern, den 30. April 1869. Großb. d. Amtsgericht. Himel.

Z. 544. Nr. 5318. Laub. Da gegen das Gesuch der Witwe des am 3. Januar 1869 verstorbenen Maurers Longinus Walter, Agnes, geb. Gahmann... Laub, den 3. Mai 1869. Großb. d. Amtsgericht. v. Gerningen.

Z. 503. Nr. 1097. Erbach. J. M. S. gegen Georg Martin Krumm von Bahligen... Erbach, den 26. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet.

Diesu wird der flüchtige Angeklagte mit der Aufforderung vorgeladen, sich 14 Tage zuvor bei Großb. Amtsgericht Erbach zu stellen... Erbach, den 1. Mai 1869.

Z. 500. Sect. III. c. Nr. 3747, 3748, 3749, 3750, 3751, 3752, 3777. Karlsruhe. Der Musikleiter vom 2. Linien-Infanterieregiment, Heinrich Freiburger... Karlsruhe, den 3. Mai 1869.

Z. 501. Sect. III. c. Nr. 3901. Karlsruhe. Der Musikleiter des 5. Linien-Infanterieregiments, Felix Jansen mit von Oberried... Karlsruhe, den 29. April 1869.

Z. 526. Nr. 4246. Erbach. Wir haben den J. Schittler daher als Agenten für das konjunktionsfreie Auswanderungsbureau... Erbach, den 29. April 1869.

Z. 567. Karlsruhe. Nach Antrag der Generalagentur für die Feuerversicherungsgesellschaft Providentia... Karlsruhe, den 3. Mai 1869.

Z. 582. Nr. 3466. Ahern. Leopold Steimel von Kappelrodt hat die Agentur für die Feuerversicherungsgesellschaft Nordh. Britisch Mercantile... Ahern, den 2. Mai 1869.

Z. 529. Nr. 11,196. Heidelberg. Der seit herige Gemeinderath Nikolaus Rissel von Altdorf... Heidelberg, den 30. April 1869.

Z. 530. Nr. 3458. Schwetzingen. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniss, dass Herr Gemeinderath Georg Kramer von Hochheim... Schwetzingen, den 28. April 1869.

Z. 471. Nr. 292. Laub. Holzverkäufung. In diesseitiger Domainenverwaltung Hofwald, Sulzberg und Burgwald... Laub, den 10. Mai, Morgens 9 Uhr.

Z. 528. Nr. 171. Forstheim. (Holzverkäufung.) Aus den Domainenverwaltungen werden veräußert: Montag den 10. Mai, Morgens 9 Uhr.

Z. 528. Nr. 171. Forstheim. (Holzverkäufung.) Aus den Domainenverwaltungen werden veräußert: Montag den 10. Mai, Morgens 9 Uhr.

Z. 528. Nr. 171. Forstheim. (Holzverkäufung.) Aus den Domainenverwaltungen werden veräußert: Montag den 10. Mai, Morgens 9 Uhr.

Z. 528. Nr. 171. Forstheim. (Holzverkäufung.) Aus den Domainenverwaltungen werden veräußert: Montag den 10. Mai, Morgens 9 Uhr.

Z. 528. Nr. 171. Forstheim. (Holzverkäufung.) Aus den Domainenverwaltungen werden veräußert: Montag den 10. Mai, Morgens 9 Uhr.

Z. 528. Nr. 171. Forstheim. (Holzverkäufung.) Aus den Domainenverwaltungen werden veräußert: Montag den 10. Mai, Morgens 9 Uhr.

Z. 528. Nr. 171. Forstheim. (Holzverkäufung.) Aus den Domainenverwaltungen werden veräußert: Montag den 10. Mai, Morgens 9 Uhr.